

Der Landrat des Vogelsbergkreises

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Standort: Vogelsbergstr. 32
36341 Lauterbach



Postanschrift: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Tote Haustiere und bestimmte Abfälle tierischer Herkunft, wie z. B. Schlachtabfälle oder Speisereste aus Restaurants oder Großküchen, müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die unschädliche Beseitigung dieser Tierkörper und Abfälle ist ein wichtiger Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung. Nur durch eine effektive Behandlung ist es möglich, erkannte oder nicht erkannte Erreger von Krankheiten in Tierkörpern oder deren Teile unschädlich zu machen.

Daher müssen **tote Tiere** einer ordnungsgemäßen Beseitigung in einem Spezialbetrieb zugeführt werden.

Die Firma
SecAnim-Südwest GmbH
Niederlassung Lampertheim-Hüttenfeld
Hüttenfeld-Außerhalb 5
68623 Lampertheim
Tel.: +49 6256 8520
Fax. +49 6256 1688
Mail: tierannahme-lampertheim@secanim.de

ist im Vogelsbergkreis für die Beseitigung zu beauftragen. Zur Abholung bestimmte tote Tiere werden spätestens am darauffolgenden Werktag abgeholt, wenn sie bis 8 Uhr angemeldet wurden. Der Samstag zählt dabei nicht als Werktag, außer der Freitag ist ein Feiertag oder im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August (Sommer) für Tiere, die nicht mehr am Freitag abgeholt werden konnten, wenn sie bis 8 Uhr angemeldet waren.

Aufgrund des hohen Gesprächsaufkommens ist es sinnvoll, die Meldung zur Abholung von verendeten Tieren per Mail anzumelden.

Haus- bzw. Heimtiere

Tote Haus- bzw. Heimtiere gehören auf keinen Fall in die Biotonne oder auf den Kompost. Als Haus- bzw. Heimtiere gelten alle Tiere, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden. Einzelne Tierkörper von verstorbenen kleinen Haus- bzw. Heimtieren, eingeschlossen Hund oder Katze, dürfen auch auf eigenem Gelände unter einer mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht vergraben werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen liegt und sich nicht im Wasserschutzgebiet befindet. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das verstorbene Haus- bzw. Heimtier über ein im Vogelsbergkreis ansässiges Tierkrematorium einäschern zu lassen.

Selbstverständlich kann das Tier auch über die Tierkörperbeseitigung entsorgt werden.

Sie haben ein totes Haus- bzw. Heimtier gefunden? Befindet sich das Tier auf Ihrem eigenen Grundstück, haben Sie als Grundstückseigentümer das Tier zu entsorgen. Befindet sich das Tier im öffentlichen Verkehrsraum, wenden Sie sich bitte an die örtliche Ordnungsbehörde.“

Schlacht-, Küchen- und Speiseabfälle

Auch Schlachtabfälle sowie Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie und Großküchen, die tierische Teile (z. B. Fleischreste, Wurst) enthalten, unterliegen der gesetzlich geregelten Beseitigung.